

Ständerat • 4920 • Dritte Sitzung • 09.09.15 • 08h15 • 14.059 Conseil des Etats • 4920 • Troisième séance • 09.09.15 • 08h15 • 14.059



14.059

Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst. Änderung

Loi sur le service civil. Modification

Zweitrat - Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.05.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.05.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.09.15 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.15 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.15 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Eder Joachim (RL, ZG), für die Kommission: Unsere Kommission hat die Vorlage am 31. August 2015 beraten. Eintreten war unbestritten, und die Detailberatung führte nur in einem einzigen Punkt zu einem anderen Beschluss als im Nationalrat.

In Abweichung von der Grossen Kammer befürwortet Ihre Sicherheitspolitische Kommission mit 6 zu 4 Stimmen, dass Zivildienstleistende zur Unterstützung in der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden können. Dies betrifft Artikel 3a, "Ziele", und Artikel 4, "Tätigkeitsbereiche". Wir schliessen uns dort dem Bundesrat an. Wie Sie der Fahne entnehmen können, wurde aus der Kommission in dieser Frage allerdings kein Minderheitsantrag gestellt.

Der zweite Punkt, der zu reden gab, betrifft Artikel 47, wo es um die Finanzhilfe zugunsten des Einsatzbetriebes geht. Eine Minderheit will, dass der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite ausnahmsweise auch Projekte finanziell unterstützen kann, die nicht nur dem Umwelt- und Naturschutz, der Landschaftspflege oder dem Wald dienen, sondern auch - und dies wäre die Ergänzung - der Kulturgütererhaltung. Die Mehrheit übernimmt die Fassung des Bundesrates und des Nationalrates. Ich komme in der Detailberatung darauf zurück.

In allen anderen Punkten stimmen wir den Beschlüssen des Nationalrates zu. Dadurch kann aus Sicht der Kommission unsere Detailberatung wesentlich vereinfacht und demzufolge auch kurzgehalten werden. Gerne mache ich Ihnen nun noch einige generelle Ausführungen zur Vorlage:

Zivildienstleistende haben im Jahr 2014 insgesamt 1,5 Millionen Diensttage geleistet. Damit die Vollzugsstelle für den Zivildienst die hohen Vollzugsmengen auch in Zukunft effizient bewältigen kann, müssen gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden. Der Bundesrat hat die vorliegende Botschaft am 27. August 2014 verabschiedet. Der Nationalrat hat die Vorlage am 5. Mai 2015 behandelt und in der Gesamtabstimmung mit 122 zu 45 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Die Vorlage beinhaltet folgende wesentliche Elemente - ich gliedere sie in fünf Punkte -:

- 1. Neu müssen Gesuchsteller bereits vor der Zulassung eine eintägige Einführung besuchen. Sie sollen sich der Konsequenzen eines Wechsels vom Militär zum Zivildienst früher und besser bewusst werden. Der Besuch dieses Einführungstages wird zur Zulassungsbedingung, und im Anschluss muss das Gesuch bestätigt werden.
- 2. Die Ausbildung wird intensiviert, Kursbesuche sind neu grundsätzlich obligatorisch.
- 3. Der Einsatz von "Zivis" in landwirtschaftlichen Betrieben wird an die neue Agrarpolitik angepasst. Für Projekte und Programme in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität oder zur Strukturverbesserung kann auf die Unterstützung von Zivildienstleistenden zurückgegriffen werden.
- 4. Der Katalog der Tätigkeitsbereiche soll aus Sicht des Bundesrates um das Schulwesen ergänzt werden. So sollen die "Zivis" zur Unterstützung in der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden können, zum Beispiel als Assistenz im Unterricht oder in Schullagern, bei Projektarbeiten,

07.09.2016



Ständerat • 4920 • Dritte Sitzung • 09.09.15 • 08h15 • 14.059 Conseil des Etats • 4920 • Troisième séance • 09.09.15 • 08h15 • 14.059



in der Pausenaufsicht, in der Aufgabenhilfe, beim Mittagstisch oder im Hausdienst. In diesem Punkt ist unsere Kommission, im Gegensatz zum Nationalrat, dem Bundesrat gefolgt.

5. Der Zivildienst ist in das Umfeld der Sicherheitspolitik und unseres Dienstpflichtsystems eingebettet. Er gefährdet die Bestände der Armee nicht. Er trägt zur Wehrgerechtigkeit bei. Zivildienstleistende leisten ihre Dienste zu 98 Prozent.

Namens unserer Kommission halte ich also fest: Die Revisionsvorlage ist notwendig, sie ist ausgewogen. Sie hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen auf den Bund, sie ist haushaltneutral.

Gestatten Sie, dass ich Ihnen bezüglich der vorgesehenen Tätigkeit in der Schule bereits beim Eintreten zu einem in der SiK intensiv diskutierten Punkt kurze Ausführungen mache, nämlich zur Frage der Ferien. Folgende Bedenken wurden geäussert: Die "Zivis" könnten während der Schulferien untätig und ohne Betreuung anrechenbare Diensttage generieren, und die Mindestdauer eines Einsatzes würde dadurch in Tat und Wahrheit gar nicht erreicht. Bundesrat Schneider-Ammann sagte zu, dieses Anliegen in der Revision der Zivildienstverordnung zu berücksichtigen und uns heute darüber zu berichten.

In der Zwischenzeit wurde ich informiert, dass die Verordnung gewährleisten soll, dass während Ferien, in denen in der ganzen Schule nicht gearbeitet wird, keine Arbeitstage als Zivildiensttage angerechnet werden. Es steht dies in Artikel 56a der Zivildienstverordnung. Die Dauer eines Einsatzes wird verlängert, wenn der Einsatz durch solche Betriebsferien unterbrochen wird. Es soll allerdings nicht völlig ausgeschlossen sein, dass ein "Zivi" während Schulferien Dienst leistet, aber nur dann, wenn das Pflichtenheft des "Zivi" entsprechende Arbeiten vorsieht und auch Angestellte der Schulen arbeiten, die den "Zivi" betreuen und führen können. Das wird den Schulen erlauben, die "Zivis" flexibel dort einzusetzen, wo der Bedarf bzw. der Nutzen am grössten ist.

Bundesrat Schneider-Ammann hat zudem vor, in der Zivildienstverordnung festzuhalten, dass "Zivis" nicht die Verantwortung für den Unterricht übernehmen dürfen. Damit ist sichergestellt, dass sie keine Lehrpersonen ersetzen. Die Einzelheiten wird uns Herr Bundesrat Schneider-Ammann in der Detailberatung sicher noch erläutern.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlüssen unserer Kommission zu folgen.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Der Kommissionssprecher hat in seinen Ausführungen gesagt, was zu sagen ist. So müssen Sie mich quasi in Redundanz noch zum Thema zum Zuge kommen lassen. Ich wiederhole meinerseits: Es sind 1,5 Millionen Diensttage geleistet worden. Das ist ein bemerkenswerter Einsatz zugunsten der Zivilgesellschaft. Was ich gleich zu Beginn meinerseits feststellen möchte, ist auch etwas, was gesagt wurde: Die "Zivis" erfüllen ihre Leistungspflicht zu 98 Prozent. Das ist eine gute Ansage. Das ist eine umso bessere Ansage, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass die Dienstpflicht um den Faktor 1,5 verlängert ist. Sie tragen also zur Wehrgerechtigkeit auf diesem Wege zweifellos bei.

Ich war, wie Sie wissen, dem Zivildienst gegenüber ursprünglich kritisch eingestellt. Ich habe mich über die letzten

AB 2015 S 745 / BO 2015 E 745

fünf Jahre mit diesem Dossier immer wieder beschäftigt, auch Feldbesuche gemacht und mich wirklich überzeugen lassen, dass Zivildiensteinsätze, wenn sie denn gut vorbereitet und gut geführt sind, einen Dienst bedeuten, der ebenfalls etwas abverlangt, im öffentlichen Interesse ist und vor allem dort, wo es um die Betreuung von Menschen geht, und dort, wo es um Umweltschutzaspekte geht, sehr wohl seinen Platz hat.

Der Zivildienst ist ins Umfeld Sicherheitspolitik und ins Umfeld Dienstpflichtsystem eingebettet. Da läuft ein grösseres Projekt. Das wird dereinst hier zur Debatte stehen. Wir arbeiten daran mit, und die Positionierung des Zivildienstes wird auch in diesem Kontext wieder zur Diskussion stehen. Für den Moment gilt, dass der Bundesrat am 25. Juni 2014 den dritten Bericht zu den Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst verabschiedet hat.

Am 14. August 2014 haben wir den dritten Bericht zu den Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst in der Kommission diskutiert. Ich erinnere nur in aller Kürze daran, dass gesagt wurde - auch der Kommissionssprecher hat es eben erwähnt -, dass der Zivildienst die Armeebestände nicht gefährdet und dass er zur Wehrgerechtigkeit beiträgt, da 98 Prozent der Diensttage, die geleistet werden müssen, auch tatsächlich geleistet werden.

Wir haben damals gesagt, dass keine zusätzlichen Massnahmen zu ergreifen sind, um die Zulassungszahlen zu senken. Die Zulassungszahlen in der ersten Hälfte dieses Jahres sind gegenüber 2014 nicht gestiegen. Wenn man zudem die Anzahl der zum jetzigen Zeitpunkt pendenten Gesuche mit in die Abschätzung einbezieht, stellt man fest, dass es aller Wahrscheinlichkeit nach so sein wird, dass sich die Zulassungen dem

07.09.2016



Ständerat • 4920 • Dritte Sitzung • 09.09.15 • 08h15 • 14.059 Conseil des Etats • 4920 • Troisième séance • 09.09.15 • 08h15 • 14.059



Niveau des Jahres 2013 annähern, also wieder etwas rückläufig sind. Der Zivildienst ist wie gesagt keine Konkurrenz zur Armee. Beide erfüllen dieselbe Pflicht gemäss Verfassung. Ich will Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung in Erinnerung rufen: "Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor." Dieser zweite Satz von Absatz 1 muss in Erinnerung gerufen werden.

Zum Stichwort Arbeitsmarktneutralität: Das ist etwas, was vor allem auch den Wirtschaftsminister interessieren muss. Ich bin mir der Bedeutung der Arbeitsmarktneutralität sehr wohl bewusst. Die Vollzugsstelle ist diesbezüglich in ständigem Kontakt mit den kantonalen Arbeitsmarktbehörden. Wir haben kaum Reklamationen und kaum Probleme. Mit anderen Worten: Einen grundsätzlichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei den Zivildiensteinsätzen gibt es diesbezüglich nicht. Es gibt den einen oder anderen "Unfall", der durch die Vollzugsstelle korrigiert werden muss, aber es sind wirklich Einzelfälle. Mit anderen Worten: Die Arbeitsmarktneutralität kann wie vorgeschrieben sichergestellt werden.

Zum Stichwort Jugendarbeitslosigkeit: Der Zivildienst hat auch einen positiven Effekt auf die Beschäftigungschancen und auf die Berufswahl der jungen Männer. Es ist nicht nur eine ganz sporadische Ausnahme, dass Zivildienstler, wenn sie ihren Dienst geleistet haben, auf diesem Wege auch ihre Zukunftsabsichten definieren konnten und letztlich dank dem Zivildienst eine Ausbildung absolvieren oder sogar eine Stelle finden konnten. Stichwort Fachkräfte-Initiative: "Zivis" leisten ihren Dienst auch in Kinderbetreuungsstrukturen, in Krippen zum Beispiel. Sie leisten damit auch einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Wieso diese Revision? Es gibt drei Gründe, sie wurden aufgezählt. Es ist einmal die Annahme der Motion Müller Walter mit dem Titel "Zivildienst. Mehr Nutzen durch bessere Ausbildung", dann ist es die Anpassung an die Agrarpolitik, und es ist drittens die Optimierung des Vollzugs. Zu jedem dieser Punkte in aller Kürze zwei, drei Bemerkungen.

Zur Motion Müller Walter 11.3362: Hier geht es darum, dass man die Ausbildung verbessert, dass man den Nutzen des Zivildiensteinsatzes steigert. Es geht insbesondere um die Intensivierung der Ausbildung, besonders bezüglich der Pflege und Betreuung von betreuungsbedürftigen Menschen.

Beim Bereich Agrarpolitik geht es um eine Anpassung an die neue Agrarpolitik 2014-2017. Man konnte bisher nur Zivildiensteinsätze in der Landwirtschaft leisten, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit ausgewiesen war. Neu können wir "Zivis" in Projekten und Programmen einsetzen, falls der landwirtschaftliche Betrieb für gemeinwirtschaftliche Leistungen Beiträge gemäss dem neuen Direktzahlungssystem erhält. Möglich sind auch Zivildiensteinsätze zur Strukturverbesserung, falls die landwirtschaftlichen Betriebe entsprechende Investitionshilfen erhalten.

Damit bin ich beim vom Kommissionssprecher betonten Aspekt des Schulwesens. Ich bin der vorberatenden Kommission dankbar, dass sie diesen Aspekt sehr intensiv diskutiert hat. Wir haben wirklich lange darüber diskutiert, was als Ferien gilt und wann in Ferien nicht Zivildienst geleistet werden kann. Ich glaube, es ist uns gelungen, die nötigen Klärungen herbeizuführen.

Persönlich war auch ich ursprünglich in diesem Punkt sehr kritisch und habe ganz am Anfang der Diskussion darüber, ob man Zivildiensteinsätze in Schulumgebungen zulassen will oder nicht, insbesondere auch die EDK eingeschaltet. Ich habe die EDK angefragt, wie sie sich zu diesen Einsätzen stellt. Die EDK hat deutlich geantwortet: Die Einsätze blieben ohnehin eine Angelegenheit der Kantone; niemand müsse sie nutzen; die Schulen seien ihrerseits frei, ob sie Zivildiensteinsätze zulassen wollten oder nicht; aber die EDK sei daran interessiert, dass diese Möglichkeit geschaffen werde.

Die "Zivis" sollen in den Schulen die Lehrkräfte unterstützen. Sie übernehmen, wie gesagt, nicht selbst Verantwortung für den Unterricht. Das gilt sogar für ausgebildete Lehrer, die Zivildienst leisten und in einen solchen Einsatz kommen: Auch sie leisten ihren Zivildiensteinsatz nicht als Lehrer.

Ich habe es gesagt: Die Schulen, die Gemeinden und die Kantone sehen hier ein Bedürfnis. Ich habe auch gesagt und wiederhole es ganz bewusst: Es muss niemand "Zivis" übernehmen; das ist nur eine Möglichkeit. Die Kantone und die Schulen, die beide zuständig sind, entscheiden frei.

Die EDK habe ich erwähnt. Den Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz habe ich noch nicht erwähnt - auch dieser unterstützt den bundesrätlichen Vorschlag. Wir erhöhen auf diesem Weg die Anzahl möglicher Einsatzplätze. Damit sorgen wir auch für die Voraussetzungen, dass die "Zivis" weiterhin ihre hohe Pflichterfüllungsquote, nämlich die 98 Prozent, erreichen können.

Bezüglich Schulferien - Herr Ständerat Eder hat es gesagt - ist auf Artikel 56a der Zivildienstverordnung zu verweisen. Mit diesem Artikel wird gewährleistet, dass die "Zivis" während der Schulferien keine Diensttage leisten, falls in der ganzen Schule nicht gearbeitet wird. Die Betreuung und die Führung der "Zivis" müssen im Zivildiensteinsatz jederzeit gewährleistet bleiben. Artikel 56a der Zivildienstverordnung gibt eigentlich schon eine hinreichende Antwort auf die gestellte Frage, ob dies geschehe. Die Dauer eines Einsatzes wird nämlich verlängert, falls dieser Einsatz - und es geht ja bei den "Zivis" um Langzeiteinsätze - von Betriebsferien



Ständerat • 4920 • Dritte Sitzung • 09.09.15 • 08h15 • 14.059 Conseil des Etats • 4920 • Troisième séance • 09.09.15 • 08h15 • 14.059



unterbrochen wird. Das heisst mit anderen Worten, dass Zivildienstleistende ihre Zivildiensttage effektiv leisten. Ferienanrechnungen gibt es nicht, und Betriebsferien werden nicht berücksichtigt. Die entsprechende Zivildienstzeit verlängert sich um die Dauer dieser allfälligen Betriebsferien.

Ich will noch ein paar Worte zum Zulassungsverfahren verlieren. Heute werden die "Zivis" nach der Zulassung in ihre Rechten und Pflichten eingeführt. Künftig werden die Gesuchsteller zuerst einen Einführungstag besuchen, und danach müssen sie ihr Gesuch bestätigen, bevor sie zugelassen werden. Auf diesem Wege erreichen wir hoffentlich, dass sich die Zivildienstinteressierten mit ihrem Dienst intensiv auseinandersetzen und dass sie dann in bestem Wissen um das, was sie erwartet, ihren Entscheid fällen und das Gesuch entsprechend bestätigen.

AB 2015 S 746 / BO 2015 E 746

Der Einführungstag wird, nebenbei bemerkt, nicht als Diensttag angerechnet. Insgesamt werden die Hürden schon allein über diese Prozedur etwas erhöht. Die "Zivis" sollen für die Privatunterkunft künftig keine Entschädigung mehr erhalten. Es geht nicht um viel Geld, aber um ein Zeichen. Ich glaube, auch das ist sehr wohl vertretbar. Es gibt weiterhin die Möglichkeit, Auslandeinsätze zu leisten, aber keinen Anspruch darauf. Wie schon herkömmlich sind die Anforderungen für das Leisten von Auslandeinsätzen hoch. Die eben genannten Revisionspunkte wirken mit aller Wahrscheinlichkeit dämpfend auf die Zulassungen. Noch einmal: Es gibt einen Einführungstag vor der Zulassung, keine Entschädigung für die Privatunterkunft und keinen strafweisen Ausschluss aus dem Zivildienst durch ein Gericht.

Die finanziellen Auswirkungen habe ich aufgezählt. Wir reden in der Konsequenz von sehr geringfügigen finanziellen Auswirkungen auf die Einsatzbetriebe, und was den Bund anbetrifft, kommt es nicht zu irgendwelchen finanziellen oder personellen Konsequenzen. Wir können dieses neue Regime mit den vorhandenen Kapazitäten bewältigen.

Der bundesrätlichen Beurteilung nach ist die Revisionsvorlage ausgewogen und die Revision notwendig. Ich bitte Sie um Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Der neue Tätigkeitsbereich Schulwesen entspricht einem grossen Bedürfnis. Die Basisorganisationen, der Lehrerverband und die EDK unterstützen die Schaffung der Möglichkeit von Einsätzen im Schulbereich. Es sind nur unterstützende Einsätze, nicht verantwortliche Einsätze.

Wir optimieren den Zivildienst also, wir steigern seine Wirkung. Wir steigern die Wirkung nicht nur im Schulbereich, sondern auch im Agrarbereich und im Bereich der Betreuung von Menschen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und in der Detailberatung dann dem Bundesrat zu folgen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst Loi fédérale sur le service civil

Detailberatung - Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 3a

Antrag der Kommission Abs. 1 Bst. b, 2 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Abs. 1 Bst. e

07.09.2016

4/10



Ständerat • 4920 • Dritte Sitzung • 09.09.15 • 08h15 • 14.059 Conseil des Etats • 4920 • Troisième séance • 09.09.15 • 08h15 • 14.059



Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3a

Proposition de la commission Al. 1 let. b, 2 Adhérer à la décision du Conseil national Al. 1 let. e Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 4

Antrag der Kommission Abs. 1 Bst. bbis Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 1 Bst. d, e, h, 1bis, 2, 2bis Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4

Proposition de la commission Al. 1 let. bbis Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 1 let. d, e, h, 1bis, 2, 2bis Adhérer à la décision du Conseil national

Le président (Hêche Claude, président): Nous traitons les deux articles en même temps.

Eder Joachim (RL, ZG), für die Kommission: Das ist genau so: Ich spreche jetzt zu Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe e und zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe bbis; sie haben einen inneren Zusammenhang. Hier haben wir auch die einzige Differenz zu den Beschlüssen des Nationalrates.

Entscheidend für den Beschluss unserer Kommission, der mit 6 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen gefasst wurde, waren folgende Punkte: Im Vernehmlassungsverfahren hat sich eine deutliche Mehrheit der Kantone und der Parteien für den neuen Tätigkeitsbereich ausgesprochen. Die Forderung, dass "Zivis" keine Lehrpersonen ersetzen dürfen, ist zudem vom Bundesrat berücksichtigt worden. Das steht in der Botschaft, und es wird in der Verordnung über den zivilen Ersatzdienst, in der Zivildienstverordnung, festgehalten. Übrigens: Bereits mit der geltenden gesetzlichen Grundlage waren Einsätze an Schulen möglich, allerdings nur für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf. Die hauptsächlichsten Punkte, die dazu führten, dass sich die Kommission dem Entwurf des Bundesrates angeschlossen hat, waren folgende drei:

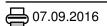
- 1. Zivildienstleistende dürfen nicht unterrichten.
- 2. Die kantonale Schulhoheit ist und bleibt gewährleistet. Jeder Kanton kann auf Basis seiner eigenen Rechtsgrundlagen Vorschriften über den Einsatz von "Zivis" an der Schule erlassen.
- 3. Für die Schulen selbst entsteht kein Zwang. Sie können sich für oder gegen den Einsatz Zivildienstleistender entscheiden.

Den Punkt betreffend Ferien habe ich beim Eintreten bereits erwähnt. Bundesrat Schneider-Ammann nimmt ihn entsprechend in die Verordnung auf.

Das ist alles zu diesen beiden Punkten.

Hösli Werner (V, GL): Als Leiter eines Alterszentrums kenne ich die Einsätze von "Zivis" aus der Praxis, und ich habe damit, das darf ich sagen, nur gute bis sehr gute Erfahrungen gemacht. In der Frage, ob diese Einsätze nun auf die schulische Bildung und Erziehung ausgeweitet werden sollen, bin ich ein bisschen hinund hergerissen, aber ich kann mich der Meinung der Kommission anschliessen.

Ich habe nach dem Referat des Herrn Bundesrates jedoch noch eine Frage: Er hat gesagt, Einsätze in der Schule könne man nicht machen, wenn die ganze Schule Ferien habe. Da habe ich ein etwas ungutes Gefühl: Die ganze Schule hat Ferien - was heisst das? Die Lehrer sollten in den Schulferien ja den Unterricht für die Unterrichtszeit vorbereiten, sie sollten in den Ferien Vorbereitungsarbeiten machen, sie sind ja während der Sommerferien nicht sechs Wochen zu Hause. Die Frage ist: Gibt es dafür eine Art Auslegung? Es hat ja nicht die ganze Schule Ferien, denn die Lehrer bereiten den Unterricht für die Unterrichtszeit vor, und in diesen Arbeiten können die "Zivis" sie auch in irgendeiner Form unterstützen. Dazu habe ich schon die Ansicht, dass





Ständerat • 4920 • Dritte Sitzung • 09.09.15 • 08h15 • 14.059 Conseil des Etats • 4920 • Troisième séance • 09.09.15 • 08h15 • 14.059



das ein bisschen zu einem "Laueri"-Betrieb ausarten würde - wie man im Kanton Glarus sagen würde -, was den Einsatz der "Zivis" beträfe. Ich wäre schon froh, wenn man diese Einsätze auf die wirkliche Schulzeit begrenzen würde, wenn man sie also ausschliessen würde, wenn die ganze Schule Ferien hat. Dieser Bereich ist für mich ein bisschen "gummig", dazu hätte ich noch gerne detaillierte Ausführungen des Bundesrates.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Wir werden in der Zivildienstverordnung also zwei Anpassungen vornehmen:

AB 2015 S 747 / BO 2015 E 747

Es geht einerseits um eine Ergänzung von Artikel 4 Absatz 5. Dort wird festgehalten, dass die "Zivis" nicht die Verantwortung für den Unterricht übernehmen dürfen, sondern dass sie die Lehrkräfte lediglich unterstützen, aber nicht ersetzen sollen. Der zweite Punkt ist dann der Punkt zu den Schulferien. Während der Schulferien dürfen die "Zivis" nicht untätig sein und nicht ohne Betreuung anrechenbare Diensttage absitzen. Der Einsatz wird verlängert, wenn wegen der Betriebsferien die lange Einsatzzeit unterbrochen werden muss.

Lassen Sie mich das zuerst noch einmal mit meinen Worten sagen: Wir wollen keinen "Laueri"-Betrieb, das kommt nicht infrage, hier geben wir ganz bewusst Gegensteuer. Die Diskussion in der Kommission war ausserordentlich wertvoll, weil wir dort detailliert hinterfragt haben, welche Umgebung ein "Zivi" im Schulbereich antreffen muss, damit wir die Dienstpflicht anrechnen wollen. Wenn der Abwart während der Sommerferien da ist und Bedarf für einen "Zivi" hat und diesen einsetzt und betreut, dann kann der "Zivi" während der Sommerschulferien seinen Dienst leisten. Er muss einfach eine Tätigkeit haben, er muss eine Vereinbarung haben, wie diese Tätigkeit zu verstehen ist, und er muss betreut werden können. Wenn die Lehrer Vorbereitungsarbeiten treffen und den "Zivi" einsetzen wollen, um sich bei diesen Vorbereitungsarbeiten, die während der Ferien stattfinden, unterstützen zu lassen, dann ist auch das eine Einsatzmöglichkeit.

Wichtig ist also einfach, dass festgehalten ist, dass die "Zivis" sich nicht alleine in einer Schulumgebung befinden. Die Bedingung dafür, dass sie anrechenbare Zivildiensttage leisten können, ist, dass die Betreuung funktioniert.

Wir werden in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung unter dem Titel "Ausschluss von Tätigkeiten" formulieren: "Sie" - die zivildienstleistende Person - "darf bei einem Einsatz im Tätigkeitsbereich Schulwesen - Vorschule bis und mit Sekundarstufe II - nicht die Verantwortung für den Unterricht übernehmen." Im Erläuterungstext heisst es dann: "Die Bestimmung soll klarstellen, dass 'Zivis' nicht als Lehrpersonen die Verantwortung für den Unterricht übernehmen dürfen, sondern lediglich als Unterrichtsassistenz eingesetzt werden können."

Bei Artikel 56a der Verordnung heisst es unverändert unter dem Titel "Betriebsferien": "Arbeitstage, die in die Betriebsferien des Einsatzbetriebes fallen, werden nicht an die Erfüllung der ordentlichen Zivildienstleistungen angerechnet, es sei denn, die zivildienstleistende Person beziehe ihre Ferientage." Im neuen Erläuterungstext steht: "Betriebsferien sind Ferien, in denen im gesamten Betrieb auf Anweisung der zuständigen Stelle nicht gearbeitet wird. Artikel 56a ist auch auf Schulferien anwendbar."

Damit sind alle Situationen, die wir in der Kommission diskutiert haben, abgedeckt. Mit anderen Worten: Unterstützungseinsatz heisst keine Verantwortung für Lehrtätigkeit, und Schulferien sind nicht als Diensttage anrechenbar, wenn keine Betreuung vorhanden ist. Wenn eine Betreuung vorhanden ist, wenn eine Abmachung besteht, sei es mit dem Abwart oder mit einer Lehrperson, die sich auf die spätere Wiederaufnahme des Unterrichts vorbereitet, ist die Anrechenbarkeit als Diensttage zulässig.

Angenommen - Adopté

Art. 4a Bst. a, b, d; 7; 7a Titel, Abs. 1; 8 Abs. 1; 9 Bst. a-c; 11 Abs. 2bis, 3; 12; 14 Abs. 5 Bst. d; 16; 16a Abs. 2; 17 Abs. 1bis; 17a; 18; 18b; 19; 21 Abs. 1; 26 Abs. 1, 2; 29 Abs. 2, 3; 31; 32; 33 Abs. 1; Gliederungstitel vor Art. 36; Art. 36 Abs. 1-4; 36a; 37 Abs. 1; 38; 42 Abs. 2, 2bis, 2ter; 46 Abs. 3 Antrag der Kommission

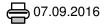
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4a let. a, b, d; 7; 7a titre, al. 1; 8 al. 1; 9 let. a-c; 11 al. 2bis, 3; 12; 14 al. 5 let. d; 16; 16a al. 2; 17 al. 1bis; 17a; 18; 18b; 19; 21 al. 1; 26 al. 1, 2; 29 al. 2, 3; 31; 32; 33 al. 1; titre précédant l'art. 36; art. 36 al. 1-4; 36a; 37 al. 1; 38; 42 al. 2, 2bis, 2ter; 46 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté





Ständerat • 4920 • Dritte Sitzung • 09.09.15 • 08h15 • 14.059 Conseil des Etats • 4920 • Troisième séance • 09.09.15 • 08h15 • 14.059



Art. 47 Abs. 1

Antrag der Mehrheit Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit (Bieri, Savary, Zanetti)

... finanziell unterstützen, die der Kulturgütererhaltung, dem Umweltschutz und ...

Art. 47 al. 1

Proposition de la majorité Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité (Bieri, Savary, Zanetti)

... des projets dans les domaines de la conservation des biens culturels, de la protection de l'environnement ...

Eder Joachim (RL, ZG), für die Kommission: Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung zum in diesem Bereich neueingeführten Begriff "Wald", der auch von der Minderheit nicht bestritten wird. Finanzhilfen zugunsten des Einsatzbetriebs werden neu auch im Tätigkeitsbereich Wald vorgesehen; Sie haben das bei Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d soeben beschlossen. Der Einsatz von Zivildienstpflichtigen im Wald kann für die Waldeigentümer eine erhebliche Erleichterung bringen. Für den korrekten Vollzug des Waldgesetzes verantwortlich sind allerdings die Kantone, die gegenüber dem Bund auch den korrekten Einsatz der Bundessubventionen garantieren müssen und bei der vorliegenden Finanzhilfe auf die Abrechnungen der Waldeigentümer abzustellen haben, damit Doppelsubventionierungen vermieden werden können. So viel zum Thema Wald.

Nun äussere ich mich zum Thema Kulturgütererhaltung. Diesen Begriff will die Minderheit bei Artikel 47 einfügen. Die Möglichkeit, im Rahmen des Zivildienstes Finanzhilfe zu leisten, basiert auf der klaren Zielsetzung, den Vollzug des Zivildienstes sicherzustellen, indem genügend Einsatzplätze zur Verfügung stehen. Dafür gibt es Voraussetzungen. Christoph Hartmann, Leiter der Vollzugsstelle für den Zivildienst im Departement von Bundesrat Schneider-Ammann, führte in der Kommission aus, dass geprüft wurde, ob man neben den heute in Artikel 47 aufgeführten Bereichen auch die Denkmalpflege einfügen sollte. Die Antwort war klar: Seitens des Zivildienstes besteht kein Bedürfnis, den Bereich auszubauen und auch bei der Kulturgütererhaltung Finanzhilfe zu leisten.

Finanzhilfe, das wissen wir alle, ist eine Art Subvention. Wenn eine Subvention beim Zivildienst geleistet werden soll, muss das mit dem Interesse verbunden sein, den Zivildienst konsequent vollziehen zu können. Das ist bei der Kulturgütererhaltung mit nur gerade 4 Prozent der Einsätze eben nicht der Fall. Zum jetzigen Zeitpunkt fehlt also der Nachweis, dass es einen solchen Bedarf nach Finanzhilfe in der Kulturgütererhaltung tatsächlich gibt. Aktuell wird Finanzhilfe ausschliesslich im Umwelt- und Naturschutz gewährt. Diese Beiträge müssten nun aber sinken, wenn wir den Bereich für Finanzhilfe ausweiten. Denn das Prinzip der Kostenneutralität ist das oberste Prinzip, das müssen wir uns vor Augen führen. Umwelt- und Naturschutz inklusive Wald sind ein Spezialfall, weil dort sehr handarbeitsintensive Arbeit geleistet wird; dort können "Zivis" einen besonderen Beitrag leisten.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen - der Entscheid in der Kommission fiel mit 6 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung -, bei der Fassung des Bundesrates und des Nationalrates zu bleiben und den Minderheitsantrag abzulehnen. Ich

AB 2015 S 748 / BO 2015 E 748

bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Bieri Peter (CE, ZG): Ich nehme hier ein Anliegen auf, das aus Kreisen des Kultur-, Denkmal- und Heimatschutzes an mich und auch an Kollege Hans Altherr herangetragen worden ist.

Bekanntlich gibt es in unserem Land viele historische Bauten, die es wert sind, sie für die Zukunft zu erhalten. Ein Teil der geschützten Bauten fristet seine Existenz vollkommen ausserhalb des funktionierenden Immobilienmarktes, weil keine ertragsbringende Nutzung möglich ist. Wollen solche Objekte fachgerecht instandgesetzt oder unterhalten werden, sind regelmässig umfangreiche Anstrengungen zur Mittelbeschaffung erforderlich. Dazu gehören Beiträge in Form von Spenden von Privaten, Stiftungen und Organisationen. Anstelle von Geldleistungen kann mit Arbeitseinsätzen von Freiwilligen und Zivildienstleistenden ein substanzieller Beitrag an die Reduktion der Kosten von Restaurierungen geleistet werden.





Ständerat • 4920 • Dritte Sitzung • 09.09.15 • 08h15 • 14.059 Conseil des Etats • 4920 • Troisième séance • 09.09.15 • 08h15 • 14.059



Der Heimatschutz baut zurzeit eine Organisation auf, welche für diese Personengruppen Arbeitseinsätze plant. Den Einsatz von Zivildienstleistenden sieht bereits das heutige Gesetz in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c mit dem Begriff "Kulturgütererhaltung" vor. Unser Vorschlag geht nun dahin, dass der Bund genauso, wie es neu beim Wald vorgesehen ist, auch beim Kulturgüterschutz unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Hilfen zugunsten des Einsatzbetriebes leisten kann. Der Bundesrat schreibt in der Botschaft auf Seite 6772, dass der Einsatz von Zivildienstleistenden im Wald eine erhebliche Erleichterung für die Waldeigentümer bringen könne. Weiter heisst es: "Verantwortlich für den korrekten Vollzug des Waldgesetzes sind die Kantone, die dem Bund gegenüber den korrekten Einsatz der Bundessubventionen garantieren müssen und auch bei der vorliegenden Finanzhilfe auf die Abrechnungen der Waldeigentümer abzustellen haben werden, womit Doppelsubventionierungen vermieden werden können." Das Gleiche kann hier von der Denkmalpflege gesagt werden.

Der Vorbehalt, Denkmalpflege sei aufgrund der im NFA festgelegten Aufgabenteilung primär Sache der Kantone, kann als Argument gegen diese Art der Unterstützung nicht vorgebracht werden. Bezüglich Wald schreibt der Bundesrat, das Bafu unterstütze diese Einsatzmöglichkeit. Das Gleiche kann vom Bundesamt für Kultur im Bereich des Kulturgüterschutzes gesagt werden: Wenn Einsätze von Zivildienstleistenden bei privaten Waldeigentümern mitfinanziert werden, so lässt sich ein Bundesengagement auch rechtfertigen, wenn Zivildienstleistende bei Sanierungen privater alter Ställe, Speicher, Gärten oder geschützter Häuser mithelfen. Was ich hingegen nachvollziehen kann, ist der Umstand, dass damit der vorhandene Geldtopf, der zurzeit - ich habe nachgefragt - 3,6 Millionen Franken jährlich erhält, um ein zusätzliches Element erweitert wird. Es stellt sich aber bei der Aufteilung dieser 3,6 Millionen Franken die Frage, wo dieses Geld den grössten Nutzen erbringt. Es ist auch zu erwähnen, dass in Artikel 47 festgehalten ist, dass diese Hilfe ja nur ausnahmsweise erfolgen soll. Das schränkt die Sache erheblich ein.

Ich hoffe, dass ich Sie überzeugen konnte, bei Artikel 47 neben Landschaftspflege, Umweltmassnahmen oder Waldeinsätzen auch den Einsatz im Bereich der Kulturgütererhaltung als Einsatzart festzulegen. Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag, der wohlbegründet ist, zuzustimmen.

Altherr Hans (RL, AR): Ich möchte in dieselbe Kerbe hauen wie Herr Bieri und werde mich deshalb kurzfassen, weil er das Wesentliche gesagt hat. Als Vorbemerkung möchte ich darauf hinweisen, dass ich keine Interessenbindung mehr in diesem Gebiet habe. Ich bin als Präsident von Domus Antiqua Helvetica zurückgetreten, habe mein Haus der Tochter übertragen und bin sogar aus dem Verein ausgetreten, weil ich die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfülle. Meine zweite Vorbemerkung: Hätte ich an der Sitzung der SiK teilnehmen können, wäre ich hier auch bei der Minderheit. Ich war durch eine andere Kommissionssitzung verhindert.

Zum Inhaltlichen hat sich Herr Bieri wohlbegründet und wohlformuliert geäussert. Ich kann mich seinen Äusserungen nur anschliessen. Ich möchte vielleicht dem Referenten in zwei Punkten widersprechen. Er hat gesagt, es gehe um Denkmalpflege. Ja, aber nicht nur - es geht um Kulturgütererhaltung. Zur Denkmalpflege: Was könnten Einsatzbetriebe in diesem Bereich sein? Ich gebe Ihnen jetzt Beispiele aus dem Kanton Graubünden, weil ich den relativ gut kenne und weil wir in meinem Kanton keine Burgen haben. Ein Einsatzbetrieb könnte also der Burgenverein Graubünden sein, ein anderer die Stiftung, die sich für die Burganlage Hohen Rätien einsetzt. Das wären Einsatzbetriebe. Es könnte aber auch ein Verein sein, der sich für den Erhalt eines historischen Verkehrsweges einsetzt oder, vielleicht für Herrn Engler besonders interessant, für die Rhätische Bahn, das ist ja auch ein Kulturgut. Es könnten also "Zivis" sich für die Erhaltung alten Rollmaterials einsetzen, wobei die Rhätische Bahn dann wahrscheinlich keine Finanzhilfe beanspruchen würde. Ich will mit diesen Beispielen einfach sagen, dass es nicht nur, aber auch um Denkmalpflege geht. Der Begriff der Kulturgütererhaltung ist wesentlich weiter, wesentlich breiter gefasst.

Sie können der Minderheit Bieri auch zustimmen, weil Kulturgüter bekanntlich keine Ferien machen. Es braucht also keine weiteren Ausnahmen in der Verordnung. Und Sie können deshalb zustimmen, weil es nicht mehr Geld braucht, wenn Sie hier die Möglichkeiten ausweiten. Der Topf kann, muss aber nicht einfach auf mehr mögliche Empfänger verteilt werden.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Savary Géraldine (S, VD): Mes préopinants se sont exprimés avec beaucoup de talent et de précision sur l'article 47 et sur la proposition de la minorité Bieri. Je souhaite néanmoins dire quelques mots dans la langue d'Alexandre Voisard et de Philippe Jaccottet, puisque nous parlons de culture.

Par biens culturels, comme cela est mentionné dans la proposition de la minorité Bieri, j'entends patrimoine immatériel. De ce point de vue, les biens culturels ont la même importance que les biens naturels, à savoir les forêts, la nature, les paysages. En effet, comme ils touchent tout autant à la conservation de nos identités,



Ständerat • 4920 • Dritte Sitzung • 09.09.15 • 08h15 • 14.059 Conseil des Etats • 4920 • Troisième séance • 09.09.15 • 08h15 • 14.059



les biens culturels peuvent, comme le prévoit la proposition de la minorité Bieri, être soutenus, de manière exceptionnelle, par la Confédération par le biais de l'engagement de civilistes.

Les activités potentielles citées par Monsieur Altherr sont tout à fait précises. On peut en ajouter d'autres que les cantons nous ont signalées. Les cantons sont évidemment intéressés par ce type d'aide exceptionnelle que constitue l'engagement de civilistes, qui peut contribuer au maintien de leurs institutions, en particulier des petits établissements culturels comme les petits musées. En effet, pour des activités telles que le recensement d'oeuvres ou des activités liées à l'archéologie, la contribution de civilistes pourrait être tout à fait utile.

Je vous invite donc à soutenir la proposition de la minorité Bieri. Elle est financièrement supportable et elle élargit la palette d'activités potentielles des civilistes, dans des cas - je le répète - très exceptionnels. Ceci est bien précisé à l'article 47.

Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG): Ich werde den Minderheitsantrag Bieri unterstützen. Ich komme aus einem Kanton, der viele Kulturgüter hat. Wir haben viele schöne Burgen, Schlösser und Klöster. Wie wir wissen, streicht der Bund ab 2016 grosse Beiträge zulasten der Sicherstellungsdokumentation im Kulturgüterbereich. Dadurch wird die Unterstützung ausgewählter Projekte durch Einsätze von Zivildienstleistenden für die Kantone umso wichtiger. Das ist der Grund, weshalb wir hier diesen Bereich mit aufnehmen sollten, damit diese Umverteilung der Mittel nicht zulasten des Erhaltes und der Pflege der Kulturgüter geht. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Bieri zu unterstützen.

AB 2015 S 749 / BO 2015 E 749

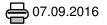
Eder Joachim (RL, ZG), für die Kommission: Ich will festhalten, dass die Kommissionsmehrheit nicht die Kulturgütererhaltung per se infrage stellt, überhaupt nicht. Es ist auch so, dass wir bei Artikel 4 betreffend Tätigkeitsbereiche entschieden haben, dass der Zivildienst seine Ziele unter anderem im Umwelt- und Naturschutz, in der Landschaftspflege und im Wald umsetzen soll. Da fehlt die Kulturgütererhaltung, das ist klar.

Es geht nun bei Artikel 47 alleine und nur um die Finanzhilfe. Wenn der Staat die Kulturgütererhaltung fördern will - ich spreche insbesondere von den Kantonen -, dann, so die Meinung der Mehrheit, soll er das direkt tun und nicht, indem er den Zivildienst verpflichtet, Finanzhilfe zu leisten. Die Diskussion erinnert mich ein wenig an diejenige über die Kulturbotschaft, wo wir im entsprechenden Bundesbeschluss auch Anträge vonseiten der Kantone hatten, die forderten, diesen Bereich zulasten des Bundes auszuweiten. Dies hier ist und bleibt in der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung der Kantone. Wenn diese nun gegenüber einigen Mitgliedern unserer Kommission aktiv geworden sind - ich persönlich habe kein solches Schreiben erhalten -, ist darauf aufmerksam zu machen, dass es in erster Linie in ihrer eigenen Zuständigkeit ist, hier die nötige Unterstützung zu hieten

Machen Sie sich nichts vor: Es geht im ganzen Bereich der Finanzhilfen, die ausnahmsweise für Projekte zur Verfügung gestellt werden können, um 3,6 Millionen Franken. Wenn Sie jetzt die Minderheit unterstützen, können Sie nicht davon ausgehen, dass da sehr viel Geld für die Kulturgütererhaltung zur Verfügung gestellt würde, denn oberstes Prinzip - ich wiederhole mich - ist und bleibt die Kostenneutralität. Es wird also nicht mehr Geld geben. Der entscheidende Punkt für die Kommissionsmehrheit ist auch, dass ein nachgewiesener Bedarf im Bereich der Kulturgütererhaltung bis zum heutigen Tag gefehlt hat.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Auch ich will betonen, dass es hier bei Artikel 47 um die Finanzhilfe geht, nur um die Finanzhilfe. Der Zivildienst hat sich diesbezüglich im Wesentlichen an zwei Hauptbedingungen zu halten. Die erste Bedingung heisst: Der Zivildienst muss ein besonderes Interesse an der Finanzhilfe haben, d. h., die Finanzhilfe muss dem konsequenten Vollzug des Zivildienstes dienen. Die zweite Bedingung heisst, dass ein besonderer gesellschaftlicher Bedarf an Unterstützung der Kulturgütererhaltung durch den Zivildienst nachgewiesen sein muss. Mit diesen zwei juristischen Zitierungen aus den Vorschriften haben wir unsere Empfehlung abgegeben, nämlich: Die Kulturgütererhaltung können wir nicht finanziell unterstützen, sie ist kein Schwerpunktprogramm des Zivildienstes. Es werden in diesem Bereich auch keine langen Einsätze geleistet, dies im Unterschied zum Bereich Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald. Dort sind immerhin 15 Prozent der Zivildiensteinsätze angesiedelt. Dort handelt es sich um ein Schwerpunktprogramm. Es wurde vom Kommissionssprecher jetzt auch betont, dass die Kulturgütererhaltung letztlich eine Frage der kantonalen Hoheit ist und die Finanzen insbesondere auch dort gesucht werden müssen. Ich mache Ihnen beliebt, nicht über das Zivildienstgesetz in diesen Bereichen finanziell einzugreifen und den Zivildienst auf diese Art finanziell zu verpflichten. Die Einsätze sind ja per se nicht infrage gestellt - das betrifft Artikel 4, der die Kulturgütererhaltung als Tätigkeitsbereich des Zivildienstes auflistet.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.





Ständerat • 4920 • Dritte Sitzung • 09.09.15 • 08h15 • 14.059 Conseil des Etats • 4920 • Troisième séance • 09.09.15 • 08h15 • 14.059



Abstimmung - Vote Für den Antrag der Minderheit ... 36 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit ... 8 Stimmen (0 Enthaltungen)

Art. 48; 49 Abs. 2 Bst. a; 50; 71 Abs. 2; 72 Abs. 1, 3; 73 Abs. 4; 74 Abs. 2; 76 Abs. 2; 77; 78a; 80 Abs. 1ter, 1quater, 2 Bst. d; 80b Abs. 1 Bst. b, f; 83; 83b; Gliederungstitel vor Art. 83c; Art. 83c; Ziff. II, III Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 48; 49 al. 2 let. a; 50; 71 al. 2; 72 al. 1, 3; 73 al. 4; 74 al. 2; 76 al. 2; 77; 78a; 80 al. 1ter, 1quater, 2 let. d; 80b al. 1 let. b, f; 83; 83b; titre précédant l'art. 83c; art. 83c; ch. II, III

Proposition de la commission

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble (namentlich – nominatif; 14.059/965) Für Annahme des Entwurfes ... 38 Stimmen (Einstimmigkeit) (5 Enthaltungen)

Abschreibung - Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen - Adopté

07.09.2016